



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	63 GE 0/87
Datum:	28. OKT. 1987
Verteilt	30. Okt. 1987 <i>Klein</i>

L. Atzwanger

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SP-ZB-2611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 418

Datum

23.10.1987

Betreff:

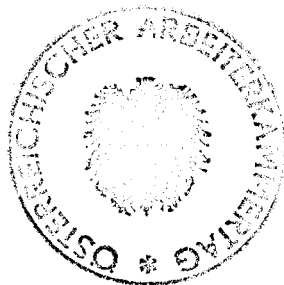
Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes, mit dem das Bundes-Ver-
fassungsgesetz in der Fassung von
1929 geändert wird

Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

[Handwritten signature]



Der Kammeramtsdirektor:

iA

[Handwritten signature]

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 W i e n

Ihre Zeichen	Unser Zeichen	Telefon (0222) 65 37 65	Datum
GZ601.99/13-V/1/87	SP-Dr.K1-2611	Durchwahl 418	20.10.1987

Betreff
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
geändert wird

Der österreichische Arbeiterkammertag nimmt zu dem übermittelten Entwurf einer Verfassungsnovelle, mit der das Milizsystem als Struktur des Bundesheeres verfassungsrechtlich verankert werden soll, wie folgt Stellung.

Das Grundprinzip des österreichischen Wehrsystems, nämlich die allgemeine Wehrpflicht (und die Möglichkeit, hiervon aus Gewissensgründen befreit zu werden) ist seit 1975 in Art 9a Bundes-Verfassungsgesetz festgeschrieben. Der österreichische Arbeiterkammertag geht davon aus, daß der vorgelegte Entwurf am Wehrsystem (zum Begriff vgl. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts 5.Auflage, S.224) nichts ändern, sondern tatsächlich nur die Struktur des Bundesheeres im Rahmen

Blatt 2

der Wehrverfassung (Art.79 bis 81 B-VG) näher definieren will. Dies klarzustellen, erscheint wichtig, da die Erläuterungen zu dem Entwurf mehrfach den Eindruck erwecken, daß die Einführung des Milizbegriffes die grundsätzliche Regelung des Wehrsystems verändern sollte, etwa wenn eine nach Art. 9a Abs. 3 B-VG unnötige Abgrenzung zum Berufsheer vorgenommen wird (S.4) oder in Widerspruch zur allgemeinen Wehrpflicht Freiwilligkeit als Element der Miliz (S.5) diskutiert wird. Diesfalls wäre aber der systematische Standort der Novellierung völlig verfehlt; der Gesetzgeber hätte vielmehr, will er in das bisherige Wehrsystem eingreifen, Art.9a Bundes-Verfassungsgesetz neu zu fassen und sich dabei mit allen denkbaren Widersprüchen, die zwischen der bisherigen Verfassungsrechtslage und dem Milizsystem bestehen, auseinanderzusetzen.

Veränderungen des Wehrsystems gem.Art.9a Bundes-Verfassungsgesetz würden vom österreichischen Arbeiterkammertag strikt abgelehnt werden.

Unter der Grundvoraussetzung, daß also Art.79a Bundes-Verfassungsgesetz tatsächlich nur auf die Strukturierung des Bundesheeres abzielt, stimmt der österreichische Arbeiterkammertag dem Entwurf zu, wenn die folgenden Vorstellungen im weiteren Gesetzwerdungsprozeß verwirklicht werden:

1. Der Begriff "Miliz" ist, bevor er Verfassungsinhalt wird, wesentlich klarer zu definieren, als dies in den Erläuterungen geschieht. Andernfalls ist zu befürchten, daß entweder die Novelle nichts anderes bewirkt, als entsprechend dem Versteinerungsprinzip den gegenwärtigen Zustand des Bundesheeres festzuschreiben - der ja nach den Erläuterungen bereits den "Grundsätzen eines Milizsystems entspricht"

(S.12)! - oder aber daß hier der Verfassungsgesetzgeber eine Leerformel vorgibt, die vom einfachen Gesetzgeber und den militärischen Befehlshabern je nach Gutdünken ausgefüllt werden kann.

Dies könnte rechtsstaatliche Grundsätze gefährden, ließe aber auch unabsehbare Konsequenzen für sozialpolitische Regelungen wie etwa das Arbeitsplatzsicherungsgesetz befürchten.

Eine dem entgegenwirkende Konkretisierung des Begriffes "Milizsystem" hätte nach den Vorstellungen des österreichischen Arbeiterkammertages folgende Elemente zu enthalten:

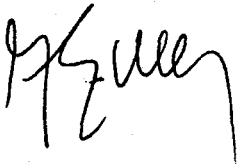
- Heranziehung der Wehrpflichtigen nur zu Grundausbildung, Übungen und im Einsatzfall
 - Vergleichsweise Geringfügigkeit der ständig präsenten Kader an Zahl und Ausrüstung
 - Miliz als Verwirklichung des Raumverteidigungskonzepts: rein defensive Aufgabenstellung und weitestgehende Herstellung des lokalen/regionalen Bezugs zwischen Wehrpflichtigen und zu verteidigendem Raum ("Verteidigung von Haus und Herd", S.5 der Erläuterungen).
2. Der österreichische Arbeiterkammertag lehnt mit aller Entschiedenheit die Passagen in den Erläuterungen ab, die den Wehrpflichtigen durch die Verankerung des Milizsystems in der Verfassung eine "bestimmte Geisteshaltung" (S.6) vorschreiben wollen. Das Milizprinzip, heißt es da zum Beispiel, "erschöpft sich nicht in organisatorischen Kriterien, sondern setzt eine Gesinnung voraus" (S.13). Die geplante Novelle derart als Gesinnungsgesetzgebung zu verstehen, ist aber mit

Blatt 4

dem Wesen einer demokratischen Rechtsordnung zutiefst unvereinbar und würde sich auch zu konkreten verfassungsrechtlichen und völkerrechtlich verbindlichen Normen in eklatanten Widerspruch stellen, vor allem zu Art.13 und 14 Staatsgrundgesetz sowie Art.9 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der Österreichische Arbeiterkammertag stimmt dem gegenständlichen Vorhaben demnach nur unter der Voraussetzung zu, daß Klarstellungen über den Inhalt des Milizbegriffes vorgenommen werden. In erster Linie bietet sich dazu an, gleichzeitig mit Inkrafttreten der Verfassungsnovelle jene einfachgesetzlichen Vorschriften (zB Wehrgesetz) anzupassen, auf die sich die neue Verfassungslage auswirken würde. Der Inhalt dieser Vorschriften würde dann gemäß der in Österreich herrschenden Versteinierungstheorie auch den verfassungsrechtlichen Milizbegriff determinieren. Die Verfassung vorweg zu ändern, ohne Klarheit über konkret geplante Ausführungsvorschriften zu haben, erscheint nicht zielführend.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

